



RECHTS- UND STRAFORDNUNG

Rechts- und Strafordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	2
Geltungsbereich der Rechts- und Strafordnung.....	2
§ 1 sachlicher und personeller Geltungsbereich.....	2
Rechtsweggarantie.....	2
§ 2 Beschwerderecht.....	2
§ 3 Beschwerdeentscheidung.....	3
§ 4 Beratung und Entscheidung des Rechtsausschusses.....	3
§ 5 Kosten.....	4
§ 6 Ausschlussverfahren nach § 8.1 Satzung.....	5
Verbandsstrafen.....	5
§ 7 Strafkatalog.....	5
§ 8 Strafkompetenzen.....	6
Zusammensetzung des Rechtsausschusses.....	6
§ 9 Bildung des Rechtsausschusses.....	6
Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Der Judo-Verband Sachsen e.V. (nachfolgend JVS) gibt sich auf der Grundlage der Satzung des JVS in ihrer am 08.05.2022 beschlossenen Fassung (nachfolgend Satzung genannt), dort nach §23 Abs. 5 Satzung, die nachstehende Rechts- und Strafordnung.

Sie regelt als grundlegende Verfahrensordnung sowohl Zuständigkeiten wie auch Rechtswege zur Klärung und Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des personellen und sachlichen Geltungsbereichs der Satzung.

Sie regelt als Strafordnung die Verhängung von Verbandsstrafen innerhalb des personellen und sachlichen Geltungsbereichs des JVS sowie deren Strafrahmen.

Soweit gesonderte Verfahren, Zuständigkeiten und Strafen in den Satzungen und Ordnungen des JVS oder des Deutschen Judo-Bundes (nachfolgend DJB) enthalten sind, gelten jene vorrangig. Die Regelungen dieser Rechts- und Strafordnung gelten subsidiär.

Geltungsbereich der Rechts- und Strafordnung

§ 1 sachlicher und personeller Geltungsbereich

- 1) Diese Rechts- und Strafordnung (RuSO) ist anwendbar für alle Entscheidungen, die satzungsgemäße Organe des JVS treffen und für die in der Satzung oder in einer die Befugnisse dieses entscheidenden Organs regelnden Ordnung ein entsprechender Rechtsweg eröffnet wird.
- 2) Diese RuSO ist allen Auseinandersetzungen zugrunde zu legen, die sich aus Entscheidungen des Vorstands gem. § 15 Satzung, des Hauptausschusses gem. § 16 Satzung – (nachfolgend HA genannt) oder Entscheidungen der Mitglieder des HA im Rahmen ihres Referats als rechtsmittelfähig ergeben. Sie ist entsprechend anwendbar auf Auseinandersetzungen zwischen Sport-Vereinen, die Mitglieder des JVS sind, untereinander, soweit es den sachlichen und/oder personellen Geltungsbereich der Satzung betrifft.
- 3) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind solche, die die genannten Organe des JVS gegenüber ihren Mitgliedern im Sinne des § 6 Satzung treffen. Auseinandersetzungen im Sinne Abs. 2 sind solche zwischen Sport-Vereinen (zugleich Mitglied im JVS) untereinander oder mit Organen des JVS.

Rechtsweggarantie

§ 2 Beschwerderecht

- 1) Soweit in der Satzung oder in Ordnungen des JVS gegen Entscheidungen der Organe des JVS Rechtsmittel eröffnet sind, steht dem durch die Entscheidung Beschwerenden das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dies gilt nicht für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem JVS im Sinne § 8.1. Satzung; hierfür gilt das in der Satzung geregelte Prozedere.
- 2) Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der den Beschwerdeführer belastenden Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen, und sie ist zu begründen. Die Frist von zwei Wochen ist eine Ausschlussfrist. Der Beschwerdeführer kann sich durch in der BRD zugelassene Rechtsanwälte vertreten lassen. Diese müssen ihre ordnungsgemäße schriftliche Bevollmächtigung unaufgefordert nachweisen.

- 3) Das Organ, das die den Beschwerdeführer belastende Entscheidung getroffen hat, hat binnen weiterer zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde über sie zu entscheiden. Hilft es der Beschwerde ab, teilt es diese Abhilfe dem Beschwerdeführer schriftlich mit, wodurch das Beschwerdeverfahren endet. Hilft es der Beschwerde ganz oder teilweise nicht ab, so trifft es eine schriftlich zu begründende Nichtabhilfeentscheidung und legt diese unverzüglich samt der der Beschwerde zugrunde liegenden Unterlagen dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses (nachfolgend ReA genannt) vor. Der Beschwerdeführer ist hiervon schriftlich unter Beifügung der Nichtabhilfeentscheidung zu informieren.

§ 3 Beschwerdeentscheidung

- 1) Über den Eingang der begründeten Nichtabhilfeentscheidung samt vorgelegter Unterlagen informiert der Vorsitzende des ReA unverzüglich die Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Nichtabhilfeentscheidung und der Akteninhalt ist allen Mitgliedern des Rechtsausschusses und etwa weiter zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Beisitzern (vgl. § 9 Abs. 3 RuSO) unverzüglich zugänglich zu machen oder zu übersenden.
- 2) Der Vorsitzende des ReA bestimmt eine Frist zur Stellungnahme aller Mitglieder des ReA und etwaiger Beisitzer, in der sie ihm mitzuteilen haben,
 - ob weitere Unterlagen anzufordern sind und bei wem
 - ob eine mündliche Anhörung (in Präsenz) erfolgen soll und wer an ihr teilnehmen soll
 - ob für eine Entscheidung Zeugen, Dritte oder andere Organe des JVS mündlich oder schriftlich gehört werden sollen.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist entscheidet der Vorsitzende des ReA über die Anberaumung einer etwaigen mündlichen Anhörung und bereitet diese unter rechtzeitiger Ladung aller Beteiligten des Beschwerdeverfahrens und etwaiger Zeugen und Organe des JVS sowie der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des ReA mit mindestens vier Wochen Ladungsfrist vor. Hält er eine mündliche Anhörung für nicht nötig und wird eine solche auch von den Mitgliedern des ReA und/oder etwaigen Beisitzern nicht gefordert, verhandelt und entscheidet der ReA in nichtöffentlicher Beratung.

Die mündliche Anhörung und die nichtöffentliche Beratung sind nach § 4 dieser RuSO durchzuführen.

- 3) Der ReA entscheidet über die Nichtabhilfeentscheidung nach mündlicher Anhörung (soweit durchgeführt) und Beratung durch sog. Schlussentscheidung. Die Schlussentscheidung wird schriftlich durch den Vorsitzende des ReA niedergelegt und ist von allen an der mündlichen Anhörung bzw. Beratung und Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen. Sie ist dem Organ, das der Beschwerde nicht abgeholfen hat sowie dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe in der Form des § 4 Abs. 5 RuSO mitzuteilen.
- 4) Gegen die Schlussentscheidung des ReA im Sinne Abs. 3 ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben. Insbesondere ist der Rechtsweg zur Mitgliederversammlung oder den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.
- 5) Die Regelungen dieses § 3 RuSO sind entsprechend anzuwenden auf Beschwerden, die im Sinne § 46 WKO, in denen der ReA Beschwerdeinstanz ist, anzuwenden.

§ 4 Beratung und Entscheidung des Rechtsausschusses

- 1) Mit Ausnahme der mündlichen Anhörungen sind die Beratungen und Abstimmungen des ReA nichtöffentlich.

- 2) Der ReA trifft seine Entscheidungen nach in seinem Ermessen liegender Beziehung der relevanten Unterlagen, Anhörung der Beteiligten und etwaigen Dritten in nichtöffentlicher Beratung (Präsenz oder virtuell) auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen des JVS und der geltenden Rechtsordnung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder und etwaigen Beisitzern des ReA. Ist eine Einigung möglich, wird diese vom ReA einschließlich einer etwaigen einvernehmlichen Kostenregelung protokolliert. Damit endet das Verfahren.
- 3) Ein Mitglied des ReA bzw. ein Beisitzer ist von der Beratung und Entscheidung einer dem ReA vorgelegten Sache ausgeschlossen, wenn
 - es selbst und/oder sein Sport-Verein am Beschwerdeverfahren beteiligt ist
 - es selbst an Entscheidungen im Beschwerdeverfahren mitgewirkt hat
 - es als Zeuge einvernommen werden soll
 - es mit Beteiligten verwandt, verheiratet (eingetragene Lebenspartnerschaft) oder verwschwägert ist.

Ein Mitglied oder ein Beisitzer kann sich für befangen erklären und die Mitwirkung am Verfahren ablehnen. Die Entscheidung muss dem ReA gegenüber begründet werden. Der ReA entscheidet über die Erklärung der Befangenheit durch Beschluss.

Mitglieder des ReA, die von Verfahrensbeteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, können ihre Mitwirkung niederlegen oder den ReA über die Ablehnung entscheiden lassen. Diese Entscheidung des ReA ist unanfechtbar.

- 4) Über den Gang der mündlichen Anhörung und die Beratungen und Entscheidungen des ReA ist vom Vorsitzenden oder einem der Mitglieder des ReA, jedoch nicht durch einen Beisitzer, Protokoll zu führen und die Vollständigkeit und Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Tonprotokolle sind zulässig und mindestens ein Jahr vom Vorsitzenden des ReA aufzubewahren.
- 5) Die Schlussentscheidung des ReA ist in einer zivilrechtlichen Endurteilen entsprechenden Form niederzulegen. Die Beteiligten sind in einem Rubrum anzugeben, der Tenor der Schlussentscheidung ist verständlich wiederzugeben, der zugrunde liegende Sachverhalt ist in einem Tatbestand zusammenzufassen und die Entscheidungsgründe sind darzulegen. Zudem hat sie eine Kostengrundentscheidung zu enthalten.

Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 5 Kosten

- 1) Die Kosten einer Beschwerde und der Nichtabhilfeentscheidung trägt der JVS.
- 2) Die Kosten des Nichtabhilfeprozesses vor dem ReA trägt grundsätzlich der JVS. Dies trifft dann nicht zu, wenn der ReA eine mündliche Anhörung anberaumt oder durchführt oder das Nichtabhilfeprozess nach pflichtgemäßer Einschätzung des Vorsitzenden des ReA Kosten oder Auslagen für die Beratung in Präsenz, für die Beziehung von Unterlagen oder die Anhörung Dritter durch den ReA verursachen kann.

Sind solche Kosten zu erwarten und vom Vorsitzenden des ReA benannt, hat der Beschwerdeführer auf die entstehenden Kosten und Auslagen einen Vorschuss an den JVS zu zahlen, der mindestens 300,00 € zu betragen hat und nach schriftlicher Information durch den Vorsitzenden des ReA durch die Geschäftsstelle des JVS an ihn in Rechnung zu stellen ist. Ohne Zahlung des eingeforderten Vorschusses wird das Verfahren nicht betrieben.

- 3) Die in der Schlussentscheidung des ReA enthaltene Kostengrundentscheidung wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des JVS entsprechend der Finanzordnung des JVS in der aktuell gültigen Fassung in der Weise umgesetzt, dass die angefallen und erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens ermittelt, betragsmäßig beziffert und ggf. aufgeteilt werden. Kosten- und Auslagenerstattungen Dritter richten sich nach der vorgenannten Finanzordnung des JVS. Kosten und Auslagen des Organs, das die Nichtabhilfeentscheidung getroffen hat und die des Beschwerdeführers werden generell nicht erstattet.
- 4) Ergänzend gilt die Finanzordnung des JVS.

§ 6 Ausschlussverfahren nach § 8.1 Satzung

Auf das in § 8.1 Satzung geregelte Verfahren zur Entscheidung über eine Berufung an den HA gegen einen Ausschluss eines Mitglieds des JVS finden die vorstehenden §§ 2 - 5 entsprechende Anwendung. Der § 3 Abs. 4 dieser RuSO ist nicht anzuwenden.

Verbandsstrafen

§ 7 Strafkatalog

- 1) Die Organe des JVS (Mitgliederversammlung, Vorstand, HA) sowie Mitglieder des HA in ihren Referaten können bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des JVS folgende Strafen aussprechen:
 - a) Ausschluss (§ 8.1 Satzung)
 - b) Entzug der durch den JVS erteilten/vom JVS erworbenen Lizenzen oder Berechtigungen.
 - c) Aberkennung aller durch den JVS zuerkannten, von ihm anerkannten oder verliehenen oder in ihm erworbenen Graduierungen
 - d) Abberufung von Funktionen im JVS und/oder seinen Organen
 - e) außerordentliche oder ordentliche, fristlose oder fristgemäße Kündigung von Anstellungs- und Honorarverträgen
 - f) Geldstrafen bis max. 750,00 €
 - g) Hausverbot
 - h) Lehrgangsteilnahme- oder –durchführungsverbot
 - i) Veranstaltungssperre
- 2) Diese Strafen sind auch kombinierbar. Sie können, soweit sinnvoll und möglich, befristet werden, aber auch dauerhaft („auf Lebenszeit“) verhängt werden. Zudem ist der JVS berechtigt, beim DJB, dem Deutschen Olympischen Sport Bund, dem Landessportbund Sachsen Anregungen zu geben, dass etwaige von jenen erteilte Lizenzen, Privilegien oder Graduierungen aberkannt werden, sofern jene das in eigener Zuständigkeit geregelt haben.
- 3) Soweit die Ordnungen des JVS oder des DJB (falls Letztere durch Verweisung direkt gelten) weitere Strafen vorsehen, gelten diese zusätzlich zu den in Abs. 1 geregelten.

§ 8 Strafkompetenzen

- 1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der HA sind berechtigt, die Verbandsstrafen nach § 7 Lit. a) – i) so zu verhängen, wie die Satzung eine Kompetenz einem der Genannten zuweist.
- 2) Die Mitglieder des HA sind berechtigt, bei gleichzeitiger Information an den HA die Verbandsstrafen nach § 7 Lit. b), c), f)-i) zu verhängen, soweit die zu ahndende Verfehlung sachlich in ihr jeweiliges Referat fällt. Fällt eine zu ahndende Verfehlung sachlich in mehrere Referate des HA und beabsichtigen mehrere Mitglieder des HA eine Ahndung, haben sie die Ahndung dem HA als Ganzes zu übertragen.

Zusammensetzung des Rechtsausschusses

§ 9 Bildung des Rechtsausschusses

- 1) Die Wahl des ReA richtet sich nach § 14 Abs. 3 Satzung.
- 2) Der ReA besteht aus dem Vorsitzenden und drei zu wählenden, ständigen Mitgliedern.
- 3) Durch Mehrheitsbeschluss kann der ReA für seine gesamte Wahlperiode oder für bestimmte Zeiträume innerhalb seiner Wahlperiode oder für einzelne Fälle seiner Anrufung noch bis zu zwei Beisitzer berufen. Die Beisitzer sollen Mitglieder in Sport-Vereinen des JVS sein.

Maximal können also an der Beratung, Verhandlung und Entscheidung einer Sache durch den ReA sechs Personen des ReA, Beisitzer inklusive, teilnehmen.

- 4) Beschlussfähigkeit im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder des ReA an der Beratung und Entscheidung mitwirken, wobei höchstens ein Mitglied ein Beisitzer sein darf.

Jedes Mitglied des ReA, auch eventuell mitwirkende Beisitzer, hat je eine Stimme. Ergibt sich bei einer Abstimmung durch Nichtvollständigkeit des ReA bei jedoch gegebener Beschlussfähigkeit ein Abstimmungspatt, gilt die Stimme des Vorsitzenden des ReA doppelt.

Schlussbestimmungen

Die Rechts- und Strafordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V. wurde zur Tagung des Hauptausschusses des JVS am 24.11.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die personelle Benennung gilt in der Rechts- und Strafordnung für den weiblichen sowie für den männlichen Personenkreis gleichermaßen.